

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens für den Antrag des Trägers des Volksbegehrens



Initiative für Genuß Berlin (Sebastian Meskes (0176) 48 32 12 42, Thoma Michel (0176) 279 195 30)
Name
c/o Kneipe Kasiske, Schreinerstrasse 50, 10247 Berlin – Friedrichshain
Anschrift

Zur Einreichung bei der Senatsverwaltung für Inneres. Bitte senden Sie den Bogen an die oben genannte Anschrift.

genussinitiative-berlin.de

Antrag zum Volksbegehren

„Wahlfreiheit für Gäste und Wirte – kein Rauchverbot in Berliner Gaststätten“

Hiermit wird beantragt, das Volksbegehren „Wahlfreiheit für Gäste und Wirte – kein Rauchverbot in der Berliner Gastronomie“ zuzulassen. Es hat folgenden Wortlaut:

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz NRSG) vom 8.11.2007

§ 1 Zweck des Gesetzes: Der Zweck des Gesetzes ist die Erhaltung der Wahlfreiheit für Gaststättenbesucher und –betreiber. Gaststätten sollen nicht unter das Rauchverbot im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes fallen.

§ 2 Änderungen: Das Nichtraucherschutzgesetz wird wie folgt geändert:

- 1a. § 2 (1) Ziffer 8 wird ersatzlos gestrichen.
b. Die bisherige Ziffer 9 des § 2 (1) wird Ziffer 8.
2a. § 3 (7) wird ersatzlos gestrichen.
b. Der bisherige Absatz (8) des § 3 wird Absatz (7).
3a. § 4 (3) wird ersatzlos gestrichen.
b. Der bisherige Absatz (4) des § 4 wird Absatz (3). Der bisherige Absatz (5) des § 4 wird Absatz (4).
4. Nach § 4 (1) Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt: „in Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 149 der VO vom 31.10.2006 (BGBl I S. 2407).“
5. § 5 wird um folgenden Satz ergänzt: „Gaststätten sind im Eingangsbereich sichtbar danach zu kennzeichnen, ob der Betreiber das Rauchen zulässt oder nicht.“
6. In § 7 (1) Ziffer 2 werden die Worte „oder als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte oder einer Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen“ ersatzlos gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten: Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Unterstützungsunterschrift Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen.

Ich unterstütze hiermit durch meine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens:

Familienname
ggf. auch Geburtsname

Vorname(n) Geburtsdatum

Anschrift
Alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tag der Unterschriftsleistung

Mir ist bekannt, dass für mich eine Auskunft über die Unterschriftsberechtigung eingeholt wird.

Berlin, den lesbare Unterschrift

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d. h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung angemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, müssen mit der Unterzeichnung durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirkswahlamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen gilt die Unterstützungsunterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Unterschriften, die früher als sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der Senatsverwaltung für Inneres geleistet wurden, sind ungültig.

Nicht vom / von der Unterzeichner/in ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt von Berlin – Bezirkswahlamt

Der / die Unterzeichner/in

- ist unterschriftsberechtigt
ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform

Dienstsiegel Im Auftrag Unterschrift, Datum